

Sitzung vom 19. Februar 1992

**505. Anfrage**

Kantonsrätin Liliane Waldner, Zürich, hat am 2. Dezember 1991 folgende Anfrage eingereicht:

Am 2. Juni 1991 wurde vom Volk die Revision des Militärstrafgesetzes angenommen, welches neuerdings für Dienstverweigerer eine Arbeitsleistung, die im öffentlichen Interesse liegt, ermöglicht.

In diesem Zusammenhang richte ich an den Regierungsrat einige Fragen:

1. Wie wird diese Arbeitsleistung organisiert sein?
2. Kann der Kanton über ein ihm zugewiesenes Kontingent von Arbeitsdienstpflichtigen verfügen? Könnte er dieses Kontingent auf interessierte Gemeinden aufteilen?
3. Teilt der Regierungsrat die Auffassung, dass eine Arbeitsleistung am dringendsten im Sozialwesen erbracht werden sollte und die Dienstpflichtigen - wenn immer möglich - sozialen und medizinischen Einrichtungen zur Verfügung gestellt werden sollten?
4. Ist der Regierungsrat aufgrund des grossen Bedarfs des Sozial- und Gesundheitswesens an zusätzlichen Hilfskräften bereit, dafür zu sorgen, dass junge und geeignete Männer für die Erbringung des neu geschaffenen Arbeitsdienstes motiviert werden können und vom Kanton zu diesem Zweck ein Informations- und Beratungsdienst bereitgestellt wird?

Auf Antrag der Direktionen des Militärs und der Volkswirtschaft

**b e s c h l i e s s t d e r R e g i e r u n g s r a t :**

I. Die Anfrage Liliane Waldner, Zürich, wird wie folgt beantwortet:

Das Eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement hat im Januar 1992 über den Entwurf einer Verordnung des Bundesrates über die Arbeitsleistung (VAL) ein Vernehmlassungsverfahren eröffnet. Gegenstand der Verordnung bildet der Vollzug der Arbeitsleistung im öffentlichen Interesse, zu welcher Dienstverweigerer aus Gewissensgründen gestützt auf Art. 81 Ziffer 2 des Militärstrafgesetzes verurteilt werden. Laut Entwurf wird der Vollzug der Arbeitsleistung zwischen dem Bund und den Kantonen aufgeteilt. Dabei sind unter anderem folgende Einzelheiten vorgesehen:

Die arbeitspflichtigen Personen erbringen ihre Arbeitsleistung in der Regel im Wohnsitzkanton. Sie werden von der zuständigen kantonalen Behörde zu einer Informationstagung aufgeboten, an welcher auch Angaben über die Eignung erhoben werden. Je nach Eignung können die Arbeitspflichtigen in verschiedenen Bereichen - darunter dem Gesundheits-, Fürsorge- und Sozialwesen - eingesetzt werden.

Die zuständige kantonale Behörde schliesst mit interessierten Einsatzbetrieben, bei welchen es sich um öffentliche Anstalten oder Körperschaften sowie um in gemeinnütziger Weise tätige private Unternehmungen oder Einzelpersonen handeln kann, im Rahmen der Verordnung Verträge über die Arbeitsleistung ab. Vertragspartner können gemäss Auskunft des Bundesamtes für Industrie, Gewerbe und Arbeit innerhalb ihres Tätigkeitsbereichs auch Gemeinden sein. Gestützt auf solche Verträge werden die arbeitspflichtigen Personen zur Arbeitsleistung aufgeboten. Die Betriebe haben dem Bund den Nutzen, welchen sie aus deren Einsatz ziehen, zu vergüten. Diese im Entwurf vorgesehene Vollzugsregelung kann je nach dem Ergebnis des Vernehmlassungsverfahrens noch Änderungen erfahren.

Die Zahl der dem Kanton Zürich zur Verfügung stehenden arbeitspflichtigen Personen wird von der Zahl der zu einer Arbeitsleistung verurteilten Dienstverweigerer aus Gewis-

sensgründen abhängig sein. Es ist zu erwarten, dass sich im Bereich des Gesundheits-, Fürsorge- und Sozialwesens ein besonderes Interesse an der Beschäftigung arbeitspflichtiger Personen zeigen wird.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Direktionen des Militärs und der Volkswirtschaft.

Zürich, den 19. Februar 1992

Vor dem Regierungsrat  
Der Staatsschreiber:  
**Roggwiller**